



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2013.01179

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Grächen** vom 8. Oktober 2012, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Grächen am 31. Mai 2012 beschlossene Nutzungsplanung und Revision des Bau- und Zonenreglements sowie das beschlossene Hinweisinventar zu den Sonderzonen zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid vom 26. Januar 2011, welcher mit verschiedenen Vorbehalten erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Grächen vom 31. Mai 2012, womit die Nutzungsplanung, die Revision des Bau- und Zonenreglements sowie das Hinweisinventar zu den Sonderzonen beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 2012;

Eingesehen den grundsätzlich positiven Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 26. Februar 2013, womit verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der Homologationsunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 4. März 2013, womit dieser Mitbericht der Gemeinde Grächen zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die im Mitbericht der DRE vom 26. Februar 2013 formulierten Auflagen und Bedingungen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung beschlossene Nutzungsplanung und Revision des Bau- und Zonenreglements sowie das beschlossene Hinweisinventar zu den Sonderzonen nach Bereinigung der Unterlagen gemäss Mitbericht der DRE vom 26. Februar 2013 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG)

berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Grächen am 31. Mai 2012 beschlossene Nutzungsplanung und Revision des Bau- und Zonenreglements sowie das beschlossene Hinweisinventar zu den Sonderzonen werden unter folgender Auflage homologiert:

- Die im Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 26. Februar 2013 detailliert aufgelisteten Ergänzungen und Abänderungen bilden integrierenden Bestandteil dieses Homologationsentscheids.
- Die Homologationsunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Grächen anhand des vorliegenden Homologationsentscheids ohne Verzug zu bereinigen und zu unterzeichnen. Anschliessend sind sie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringen des Homologationsvermerks zuzustellen.

Sitzung vom

20. März 2013

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

Reichspost per le Department